

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 7 (1941-1942)

**Heft:** 106

**Artikel:** Ein Gerichtsentscheid von prinzipiellem Interesse

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-734943>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schweizerischer Lichtspieltheaterverband, Zürich  
(Deutsche und italienische Schweiz.)

Sitzungsberichte

Gemeinsame Sitzung der 5 Fachverbände in Bern  
(S.L.V., A.C.S.R., F.V.V., Produzenten und Filmschaffende)  
vom 29. Dezember 1941:

Fürsprech Milliet, Präsident des Film-Verleiher-Verbandes hat im Auftrage der Berufsverbände ein tiefschürfendes Gutachten ausgearbeitet über die Frage, ob Verleiher und Theaterbesitzer ebenfalls unter den *Bundesbeschluß über die Warenumsatzsteuer* fallen und über die bereits erhobene Einfuhrgebühr von Fr. 97.— pro 100 kg hinaus noch weiterhin belastet werden können. Das Gutachten verneint die Frage, die zur Zeit bei den zuständigen Instanzen geprüft wird. Fürsprech Milliet wird beauftragt, mit den Steuerbehörden namens und im Auftrage der 5 Fachverbände die nötigen Verhandlungen zu führen.

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen *Organisations-Reglement für die Schweiz. Filmkammer* wird in Anwesenheit von Herrn Dr. Schwegler, dem Vertreter des SLV in der Filmkammer, eingehend beraten. Abänderungsanträge werden lediglich in bezug auf die Zusammensetzung der Kammer beschlossen. Da es sich um ein Provisorium handelt, wird der Wunsch ausgesprochen, den Reorganisations-Ausschuß bestehen zu lassen.

Weiterhin werden Fragen der Schweizerischen Filmwochenschau, deren Betriebsrechnung und Budget, das Produktionsförderungsprogramm der Filmkammer, sowie die Organisation der Armee-Filmzensur in Bern besprochen.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 9. Januar 1942 in Bern  
(S.L.V. und F.V.V.):

Das Verhältnis der *Präsens-Film A.-G.* zur Schweizerischen Nationalspende betr. des Filmes «Landamann Stauffacher» wird geprüft und das Vorgehen der ersten, die als Beauftragte die Kinos mieten soll, als mit dem Interessenvertrag unvereinbar erklärt.

Von der Schließung des Kino Apollo in St. Moritz zu Gunsten des Scala-Theaters, das von Herrn Vincenz übernommen wurde, wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Die Ueber-

prüfung der bestehenden Film-Mietverträge soll an einer nächsten Sitzung geschehen.

Der SLV berichtet über unerquickliche und bis jetzt resultatlose Verhandlungen mit der Vermieterin des Cinéma M. in Zürich. Man ist sich darüber einig, es nötigenfalls auf die äußersten Konsequenzen ankommen zu lassen.

Vorstands-Sitzung vom 16. Januar 1942:

In Sachen SUISA werden das Vergleichsabkommen und der Ermächtigungsvertrag mit Abänderungen genehmigt. Die Mitglieder werden durch Rundschreiben über die Détails informiert.

Der Vorsitzende berichtet über die Verhandlungen der Partitären Kommission im Falle Roland, Zürich. In letzter Stunde ist zwischen den Parteien eine Einigung zustande gekommen.

Der Besluß der letzten gemeinsamen Sitzung der 3 Verbände, die Zahlungen an die Kinos für die Armeefilmzensur mit Wirkung ab 1. Januar 1942 einzustellen, wird sanktioniert.

Die provisorische Mitgliedschaft wird bestätigt für

- a) W. Häusler, Tonfilmtheater, Huttwil,
- b) B. Vincenz, Neue Scala, St. Moritz,
- c) Lichtspieltheater A.-G., Kosmos, Zürich (definitiv).

Die Absicht des Bundesrates, durch die Eidg. Preisbildungs-kommission eine Enquête über die Situation der Kinotheater vornehmen zu lassen, wird begrüßt. Den Mitgliedern wird empfohlen, den Beauftragten die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Weitere 16 Geschäfte mehr internen Charakters bedingen eingehende Diskussionen.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 20. Januar 1942  
(S.L.V. und F.V.V.):

In zwei Streitsachen zwischen Kinos und Verleihern wird eine gütliche Einigung erzielt.

Drei Beschwerden des Verleiherverbandes gegen diverse Kinotheater betreffend Bücherkontrolle finden ihre statutarische Erledigung.

In Sachen St. Moritz wird für die Prüfung der bestehenden Film-Mietverträge und die Festsetzung des Umfangs der Vertragsübernahme eine Sonderkommission eingesetzt.

Eine Beschwerde der Neuen Etna-Film Co. A.-G. Zürich gegen Frau Morandini, Luzern, wegen Verletzung des Interessenvertrages, kann nicht erledigt werden und wird an das Inter-Verbandsgericht verwiesen.

W. L.

## Ein Gerichtsentscheid von prinzipiellem Interesse

In der Frage der *Aufbewahrungs- und Ablieferungspflicht von Auftragsfilmen* fällte das Handelsgericht des Kantons Zürich einen Entscheid von prinzipiellem Interesse, dem folgende Tatsachen zu Grunde lagen:

Die Produktionsfirma P. hatte im Jahre 1929 und in den folgenden Jahren für die Firma O. verschiedene Filme — Negative und Kopien — herzustellen und zwar speziell einen Dokumentarfilm und einen Werbetonfilm. Im Jahre 1940 verlangte die Besteller-Firma von der Produktions-Firma die Auslieferung des gesamten Filmmaterials inklusive Ausschnitte, welches jedoch teils bereits übergeben, größtenteils aber vernichtet worden war. Die Firma O. klagte im November 1940 die Firma P. auf Schadensersatz ein, mit der Begründung, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, das Filmmaterial herzustellen, aufzubewahren und sodann der Klägerin zu übergeben, habe es aber weder aufbewahrt, noch übergeben, sondern vernichtet. Das Handelsgericht verworf diese Forderung mit folgender Begründung, die wir auszugsweise den «Blättern für zürcherische Rechtsprechung» 1941, XI. Band, Nr.

19/20, Seite 308 ff., entnehmen, soweit sie von speziellem Interesse für die Produktionsfirmen ist:

«Die Klägerin nimmt den Standpunkt ein, sie habe die Aufnahmen bestellt, folglich gehörten die *Negative* der Filme ihr. Sie spricht in diesem Zusammenhange davon, daß sie versucht habe, auf gütlichem Wege zu ihrem Eigentum zu kommen. Die Verwendung des Ausdrückes «Eigentum» ist wohl im landläufigen Sinne verwendet worden; denn Eigentum im Rechtssinne hätte die Klägerin selbstverständlich erst mit der Uebergabe erlangen können. Der Ausdruck «Eigentum» ist daher als Herausgabeanspruch zu verstehen.

Daß die Klägerin einen solchen Anspruch besitze, bestreitet jedoch die Beklagte mit der Begründung, daß die Herstellung der Negative nur der Beschaffung der Hilfsmittel für die Anfertigung der Kopien gedient habe und die Bestellung der Klägerin ja auf diese Kopien gerichtet gewesen sei.

Bei der Herstellung einer Photographie durch einen Photgraphen ist es so, daß das Negativ dem Photgraphen verbleibt

und der Auftraggeber nur das Recht hat, daß ihm Kopien ausgehändigt werden, nicht aber den Anspruch erheben darf, auch über das Negativ zu verfügen. Warum dies bei der Herstellung von Filmaufnahmen grundsätzlich anders sein sollte, ist nicht einzusehen...»

... «Die Schadenersatzforderung mit Bezug auf das Negativ des ersten Filmes ist verjährt. Für die Negative der weiteren Filme trifft das nicht zu. Diese Aufnahmen sind erst in den Jahren 1931 und folgende gemacht worden. Dagegen ist zu prüfen, ob der Klägerin, was die Beklagte in Abrede stellt, wirklich ein Schaden entstanden ist. Es steht fest, daß es sich bei diesen Filmen um sogenannte Kinofilme handelt, die der Vorführung als Reklamefilme in Kinos dienten. Die Beklagte hat nun mit Recht darauf verwiesen, daß diese Aufnahmen zeitbedingt gewesen seien, weil sie u. a. alte Modelle von Autos darstellten und aufnahmetechnisch veraltet seien. Das Gericht stimmt der Behauptung der Beklagten, die übrigens auch vom Zeugen W. bestätigt wurde, durchaus zu, daß die Klägerin diese Filme für ihre heutige Reklame nicht mehr verwenden könnte. Die Klägerin hat denn auch nicht ausdrücklich behauptet, daß sie die Filme noch verwenden wolle; sie hat vielmehr das Hauptgewicht auf den ersten Film, der einen gewissen dokumentarischen Wert besitze, gelegt.

Die Ansprüche der Klägerin, soweit sie sich auf Negative stützen, erweisen sich daher als unbegründet.

VI. Soweit sich die Klage auf die *Kopien* bezieht, sind grundsätzlich andere Erwägungen anzustellen. Die Anfertigung der Kopien bildete zweifellos Gegenstand eines Werkvertrages, so daß die Klägerin Anspruch auf die Herausgabe der Kopien besitzt.

Daß sie den ersten Film mit einer Länge von 810 m erhalten hat, steht fest. Diese Kopie wurde dann in der Folge auf 450 m gekürzt; die Ablieferung an die Klägerin erfolgte am 19. Februar 1936. Nicht erhalten hat dagegen die Klägerin die Ausschnitte mit einer Gesamtlänge von 360 m. Die Beklagte hat der Klägerin schon am 26. Februar 1936 geschrieben: «Da ja trotz der Kürzung seinerzeit alle Industriephasen auch in der kurzen Fassung ent-

halten sein mußten, blieben von diesem 810 m-Film nur Ausschnitte und kleine Abfälle, die später nicht mehr zu verwenden sind und deshalb vernichtet wurden». Grundsätzlich hatte die Klägerin Anspruch auch auf diese Abschnitte, und die Beklagte hätte, wenn sie der Ansicht war, sie seien wertlos, die Klägerin zuerst anfragen müssen, ob sie mit der Vernichtung einverstanden sei. Wichtiger als die Tatsache der Vernichtung ist aber die Frage, ob und was für ein Schaden der Klägerin dadurch erwachsen ist. Hier fällt nun auf, daß die Klägerin es unterlassen hat, dem Gericht darzulegen, um was es sich bei diesen Ausschnitten eigentlich gehandelt hat. Um wertvolles Filmmaterial kann es sich jedenfalls nicht gehandelt haben; denn es liegt doch auf der Hand, daß man bei Kürzungen das Wertvolle bewahrt und nur das Entbehrliche herausschneidet, jene Teile, die übermäßig lang sind und daher den Beschauer nicht zu interessieren vermögen. Unter diesen Umständen hätte die Klägerin nähere Angaben über die Ausschnitte machen und den von ihr behaupteten Schaden im einzelnen substantzieren müssen. Da dies nicht geschehen ist, besteht keine Möglichkeit und auch kein Anlaß, ihr unter diesem Titel etwas zuzusprechen.

In Bezug auf die Kopien der übrigen Filme — der in den Kinos verwendeten Reklamefilmen — macht die Beklagte geltend, diese seien durch die wochenlangen Vorführungen derart abgenutzt gewesen, daß sie unbrauchbar geworden und als wertlos weggeworfen worden seien. Die Beklagte begründet ihr Vorgehen damit, daß dies so üblich sei. Die Frage, ob das zutrifft, kann offengelassen werden; immerhin ist das Gericht der Ansicht, es würde sich um eine schlechte Uebung handeln und es wäre richtiger, wenn der Auftraggeber angefragt würde, ob er seine Zustimmung zur Vernichtung gebe. Die Entscheidung kann hier aber nicht anders ausfallen als bei den Ansprüchen der Klägerin, die sie auf die Negative der Reklamefilme stützte. Einen vermögensrechtlichen Wert stellen diese Kopien, die nicht mehr für die Reklame zu verwenden sind, praktisch nicht dar. Damit entfällt auch für diesen Teil der Schadenersatzansprüche die Grundlage.»

## Landammann Stauffacher

### Ein nationaler Filmerfolg

Von der gesamten Schweizerpresse ist der Praesens-Film «Landammann Stauffacher» als ein erhebendes und besinnliches Werk gefeiert worden. Die gegenwartsnahe Bedeutung dieses Werkes kann man nicht besser in wenige Worte zusammenfassen, als es in den «Basler Nachrichten» geschehen ist, die unter dem Titel «Ein nationaler Film» abschließend schrieben:

«Mit keinem Bild und Satz ist eine direkte Beziehung zu unserer Gegenwart hergestellt, und doch lebt das Ganze von seiner ungemeinen Gegenwartsbedeutung, die sich dem Nachdenkenden und Ueberlegenden immer stärker auftut und ihre Spitze nicht irgendwie nach außen, sondern nach innen richtet. Und als Nachhall stellt sich uns die ernste Frage, ob wir auch heute noch unter unsren Führern einen Stauffacher haben, der die Gefahr im rechten Augenblick erkennt und gewillt ist, sich und den Eidgenossen lieber den Untergang zuzumuten, als die Freiheit zu verlieren, und ob wir noch Manns genug sind, ihm in den Kampf zu folgen. So mögen recht viele Eidgenossen von heute diesen Film

ansehen, und nachher einen kurzen Augenblick mit sich selber ins Gericht gehen. Es müßten schlechte oder schwache Schweizer sein, wenn sie durch die Vorstellung nicht in guten Gedanken und Entschlüssen bestärkt würden.»

Interessant ist die Haltung des Publikums dem Film gegenüber. Anfänglich hielt es etwas schwer, Besucher ins Theater zu ziehen, aber mit der einsetzenden Mundpropaganda und durch eine erneute Würdigung des Werks in der ganzen Presse wuchs die Frequenz, und man sah in den gut besetzten Vorstellungen viele Besucher, die sonst dem Film fernblieben. Eine Frage für sich ist die *Zulassung Jugendlicher*, namentlich von Schülern, in die Vorstellungen des «Landammann Stauffacher». Der Stadtrat von St. Gallen ging in dieser Hinsicht mit einem guten Beispiel voran, indem er beschloß, allen St. Galler Schulkindern das Eintrittsgeld für die Vorstellung zu zahlen. Womöglich gelingt es der Schweizer Nationalspende, die das Patronat über den Film übernommen hat, eine für die ganze deutsche Schweiz gültige Regelung für den schulklassenswischen Be-

such zu treffen. Es gibt keinen lebendigern Geschichtsunterricht, als wenn man den Schülern solche klassische Beispiele aus unserer historischen Vergangenheit in einem künstlerisch einwandfreien und eindrücklichen Film, der das Prädikat «national» wirklich verdient, vor Augen führt.

## Zusammenschluß der Walliser Kinobesitzer

Unter dem Protektorat der Association Cinématographique Suisse Romande wurde kürzlich in Sitten ein «Groupement des Directeurs de Cinémas du Valais» gegründet. Zum Vorsitzenden wurde Herr Mayor, der Direktor der Kinos «Lux» und «Capitole» in Sitten gewählt; das Sekretariat übernimmt Herr Darbellay, Besitzer der Lichtspieltheater von Martigny.

An der Versammlung nahmen die Kinobesitzer von Sitten, Siders, Monthey, Martigny, Montana, Brig und Visp teil. Zur Debatte kam namentlich die Frage der Eintrittspreise, die künftig im gesamten Kanton vereinheitlicht werden sollen.